



# Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK Fachdienst FD III.5.72 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen  
Scheidertalstraße 1  
65326 Aarbergen

Kommunal- und Finanzaufsicht  
Sachbearbeiterin: Frau Dilken  
Zimmer : 3.503 (Eingang 1)  
Telefon : (06124) 510 – 415  
Telefax : (06124) 510 - 18415  
e-Mail : daniela.dilken@rheingau-taunus.de  
Servicezeiten : Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske

Ihr Zeichen :  
Ihre Nachricht vom: 27. Dezember 2021  
Bei Schriftwechsel angeben:  
Unser Zeichen : III.5.72-901-10/01

Datum: 28. Februar 2022

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022:

### I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**4.329.063,-- EUR**

(i.W.: „vier Millionen dreihundertneunundzwanzigtausenddreihundsechzig Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**1.285.000,-- EUR**

(i.W.: „eine Million zweihundertfünfundachtzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,



3. den Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

**5.000.000,-- EUR**

(i.W.: „fünf Millionen Euro“)

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

## **II. Feststellungen zum Haushaltsplan**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 16. Dezember 2021 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 27. Dezember 2021.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss von 597.841 € ausgewiesen, im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 1.150 €. Das Jahresergebnis 2022 soll mit einem Überschuss von 598.991 € abschließen. In den Ergebnisplanungsjahren 2023 bis 2025 sind Überschüsse im ordentlichen Ergebnis von zusammen ca. 1,9 Mio. € vorgesehen.

Im Finanzhaushalt kann der geforderte Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO im Jahr 2022 dargestellt werden. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 werden Zahlungsmittelbedarfe in Höhe von 26.112 € erwartet. Jedoch ist es gemäß des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 27. September 2021, Az.: IV 2 – 15 i 04-02 möglich, durch den Einsatz ungebundener Liquidität den Ausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen.

Die Gemeinde Aarbergen verfügt zum 31. Dezember 2021 über eine Liquidität in Höhe von 53,8 T €. Vorfinanzierte Investitionen aus dem Jahr 2021 in Höhe von 1,5 Mio. € werden den Zahlungsmittelbestand nach entsprechender Kreditaufnahme erhöhen. Nach Rückzahlung des beanspruchten Liquiditätskredits in Höhen von 200,3 T € beläuft sich der bereinigte Liquiditätsbestand auf rd. 1,4 Mio. €. Durch gebundene Liquidität in Form von zahlungswirksamen Rückstellungen ( 25,9 T €), übertragenen Haushaltsresten (535,7 T €) und der zweckgebundenen Versicherungserstattung (488,6 T €) bleibt eine ungebundene Liquidität in Höhe von 340 T €, welche zum Ausgleich des Defizits in der mittelfristigen Finanzplanung herangezogen werden kann.

Entsprechend Ziffer II 2.b des Finanzplanungserlasses ist kein Einvernehmen des Regierungspräsidiums erforderlich. Darüber hinaus besteht nach Ziffer II 3 auch keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO.

Die Liquiditätsreserve gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 HGO in Höhe von derzeit ca. 241 T€ ist zu Beginn des Haushaltsjahres vorhanden und kann bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums der Prognose nach aufrechterhalten werden.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 30. Juni 2021 vom Gemeindevorstand aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein vorgelegt. Hiernach sind zum Ende des Jahres 2020 keine Fehlbeträge des Ergebnishaushalts aufgelaufen. Das ordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 wird, nach der vorläufigen Ergebnisrechnung, ebenso mit einem Überschuss abschließen.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen grundsätzlich erfüllt.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 werden Kredite in Höhe von 4.329.063 € festgesetzt. Durch die Aufnahme des Investitionskredits soll unter anderem der Neubau des Bauhofes, der Abriss/Neubau Bürgerhaus Rückershausen, die Neubaugebiete „Auf Bach“, „Feldchen/Kirchberg“ und „Lerchesberg III“ sowie der Hochbehälter Panrod finanziert werden. Bei der von der Gemeinde Aarbergen veranschlagten Kreditaufnahme von 4,3 Mio. € sowie den vorgesehenen Tilgungsleistungen in Höhe von 1,4 Mio. € ergibt sich für 2022 eine **Nettoneuverschuldung** in Höhe von 2,9 Mio. €.

Die pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Aarbergen wird sich von 2.500 € auf 2.900 € pro Einwohner erhöhen.

Es sind im Haushaltsjahr 2022 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.285.000 € veranschlagt. Diese betreffen den An-/Umbau Feuerwehrrätehaus Kettenbach (400 T €), das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10) Hausen/Rückershausen (385 T €), die Erneuerung des Hochbehälters Daisbach (200 T €) sowie die Erneuerung der Quelle Rückershausen (300 T €). Die auf dem Investitionsprogramm beruhende Finanzplanung bis zum Jahr 2025 ist ausgeglichen und die Finanzierung der Auszahlungen erscheint gesichert.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite ist eine dokumentierte Liquiditätsplanung vorzulegen (§ 105 Abs. 2 HGO). Die bereits erwähnten hohen Investitionsauszahlungen und die Corona-Pandemie verlangen eine entsprechend hohe Liquidität der Gemeinde. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 5 Mio. € wird deshalb genehmigt. **Eine Reduzierung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite ist künftig anzustreben.**

Auf Grund der hohen zukünftigen Kreditbelastungen der Gemeinde Aarbergen wird die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Gemeinde derzeit als **angespannt** eingestuft.

### III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, künftig grundsätzlich zu verzichten. Auch in der Zukunft sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gem. § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum **31. Juli 2022** sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2023 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Dilken)

